



# Merkblatt Nr. 2

## Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

---

Datum: 27.01.2017

Referenz/Aktenzeichen: 2006-04-26/207 / kly

Dokument und Version:

**MB 2** 17.01

---

## Anforderungen für die Produktion von pflanzenpasspflichtigem Pflanzenmaterial der Gattung *Vitis*

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachstehenden Anforderungen basieren auf der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010. Sie gelten für die Produktion von Pflanzenmaterial der Gattung *Vitis* (Edelreiser und veredelte Pflanzen), das für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass bestimmt ist.

Die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung bleiben vorbehalten. Die Anforderungen der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Reben vom 2. November 2006 werden in diesem Merkblatt nicht berücksichtigt.

Allgemeine Informationen über den Pflanzenpass sind dem Merkblatt Nr. 8 «Richtlinien für die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» zu entnehmen.

### 2. Anforderungen an die Produktion

#### 2.1 Boden

In den Produktionsparzellen von Pflanzenmaterial der Gattung *Vitis* dürfen folgende Organismen nicht festgestellt werden:

- *Globodera pallida* (weisser Kartoffelnematode)
- *Globodera rostochiensis* (goldener Kartoffelnematode)
- *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs)

Parzellen, in denen das Auftreten dieser Organismen nachgewiesen wurde, dürfen erst nach amtlicher Freigabe für die Produktion von Pflanzenmaterial der Gattung *Vitis* genutzt werden.

## **2.2 Flavescence dorée und Bakteriennekrose der Rebe (oder Oléron-Krankheit)**

### **2.2.1 Allgemeine Anforderungen**

An den Mutterpflanzen am Ort der Erzeugung wurden während der letzten zwei vollständigen Vegetationsperioden keinerlei Anzeichen von Flavescence dorée oder der Bakteriennekrose der Rebe (*Xylophilus ampelinus*) festgestellt.

### **2.2.2 Anforderungen für den Pflanzenpass ZP-d4**

Das Schutzgebiet bezüglich des Phytoplasmas der Flavescence dorée erstreckt sich über die gesamte Schweiz, ausser dem Kanton Tessin und dem Misox (Kanton Graubünden). Im Schutzgebiet dürfen ausschliesslich *Vitis*-Pflanzen in Verkehr gebracht werden, die mit einem Pflanzenpass ZP-d4 versehen sind.

Die Produktion von Vermehrungsmaterial der Gattung *Vitis* innerhalb des Schutzgebietes berechtigt automatisch zu einem Pflanzenpass ZP-d4, sofern die allgemeinen Anforderungen erfüllt sind.

Vermehrungsmaterial der Gattung *Vitis*, das ausserhalb des Schutzgebietes produziert wurde, berechtigt zu einem Pflanzenpass ZP-d4, wenn es die unter 2.2.1 aufgeführten allgemeinen Anforderungen erfüllt und entweder

- in einem Gebiet produziert wurde, das seit mindestens zwei Jahren vom kantonalen Pflanzenschutzdienst als schadorganismusfrei anerkannt ist, oder
- während 45 Minuten bei 50° C einer Heisswasser-Behandlung unterzogen wurde und die Behandlung nachgewiesen werden kann.

### **2.2.3 Anforderungen betreffend den Vektor der Flavescence dorée**

Rebschulen, die sich in einem Gebiet befinden, wo das Auftreten des Vektors der Flavescence dorée, *Scaphoideus titanus*, bekannt ist, müssen jährlich gemäss den Pflanzenschutzmitteilungen der zuständigen kantonalen Stelle mit Insektizid behandelt werden.

Alle relevanten Daten betreffend die Bekämpfung von *Scaphoideus titanus* sind im Betriebsjournal oder einem anderen geeigneten Dokument festzuhalten.

## **2.3 Reblaus**

Das produzierte und in Verkehr gebrachte Material weist keine Symptome eines Reblaus-Befalls (*Daktulospharia vitifoliae*) auf oder wurde entsprechend behandelt.

## **3. Sorgfalts-, Kontroll- und Meldepflicht durch den Produzenten**

Der Produzent muss die Produktionsparzellen regelmässig auf das Auftreten der Flavescence dorée kontrollieren. Wird dieser Organismus festgestellt, ist unverzüglich der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (Tel. 058 462 25 50) zu benachrichtigen. Es dürfen vor der Überprüfung durch einen vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bevollmächtigten Experten keine Pflanzen mit auf Flavescence dorée verdächtigen Symptomen entfernt werden.

Der Produzent muss sich ausserdem vergewissern, dass das zur Anpflanzung oder für den Weiterverkauf erworbene Pflanzenmaterial mit einem Pflanzenpass versehen ist, der den geltenden Vorschriften entspricht. Im Flavescence dorée-Schutzgebiet ist vor allem zu kontrollieren, ob der Pass den Eintrag «ZP-d4» enthält. Der Pflanzenpass ist während mindestens drei Jahren aufzubewahren.

## **4. Phytosanitäre Besichtigung durch befugte Kontrolleure**

### **4.1 Anmeldung der Parzellen**

Die Produktionsparzellen müssen jedes Jahr bis spätestens Ende Juni angemeldet werden. Für den Lageplan der Parzellen ist ein geeigneter Kartenausschnitt (1:25 000 oder 1:10 000) zu verwenden, auf dem die Parzellen skizziert sind.

Unter Produktionsparzellen sind die für die Produktion von Unterlagen und Edelreisern bestimmten Parzellen und Rebschulen zu verstehen.

### **4.2 Kontrolle der Parzellen**

Sämtliche Produktionsparzellen sind einer jährlichen Kontrolle in jenen Gebieten unterworfen, in denen die Flavescence dorée oder ihr Vektor festgestellt wurden. In den übrigen Gebieten erfolgt eine Stichprobenkontrolle.

Den befugten Kontrolleuren ist der freie Zugang zu allen Produktionsparzellen sowie zu den relevanten Dokumenten zu gewähren. Die Betriebe werden im Voraus über den Zeitpunkt der Kontrollen informiert.

Bei Befall durch unter Punkt 2 genannte Quarantäneorganismen werden die erforderlichen Bekämpfungsmassnahmen mittels einer amtlichen Verfügung bekannt gegeben.

## **5. Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial mit einem Pflanzenpass**

Das Pflanzenmaterial kann mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden, wenn die Anforderungen des vorliegenden Merkblattes erfüllt sind.

Die Ausstellung des Pflanzenpasses ist im Merkblatt Nr. 8 «Richtlinien für die Ausstellung und den Umgang mit dem Pflanzenpass» geregelt.

Das vorliegende Merkblatt ersetzt das Merkblatt Nr. 2 vom Juni 2015.

Bundesamt für Landwirtschaft

sig. A. Klay  
Für die Geschäftsleitung EPSD